

(Abg. Schade.)

- (A) Hier wird auch ohne Einschränkung gesagt, daß die Bullen, seien es Privat- oder Genossenschaftsbullen, einer anderen als der in der Gemeinde herrschenden Zuchttrichtung der Gemeinde angehören dürfen. Daß zu besonderen züchterischen Versuchen Dispens erteilt wird, ist ohne Einschränkung gesagt. Das kann auf die Genossenschaft wie den Privatbullenhalter zutreffen. Beide können ermächtigt werden, zu besonderen züchterischen Versuchen Bullen anderer Rassen zu verwenden. Das soll besonders eine Begünstigung sein für die Privatbullenhalter. Die würden allerdings in die Lage kommen, um die Erlaubnis nachzusuchen. Es ist aber mit gewissen Umständen verknüpft, daß sie jedesmal, wenn sie einen neuen Bullen einstellen, der einer anderen Zuchttrichtung angehört als der in der Gemeinde vorhandenen, darum nachsuchen müssen, ihn verwenden zu dürfen. Unter züchterischen Versuchen und Unternehmungen kann man sehr viel und auch sehr wenig verstehen. Aber diejenigen, die die Zuchttrichtung umgehen wollen, die gern einmal eine andere einschlagen möchten, würden jedes Experiment, das zur Umgehung dienen soll, als eine züchterische Unternehmung bezeichnen, um sich der gesetzlichen Bestimmung zu entziehen, in der eingeschlagenen Zuchttrichtung weiter züchten zu müssen. Die Hauptsache ist doch in der Rindviehzucht die Einheit der Rasse, denn nur dadurch können Erfolge erzielt werden. Aber gerade durch diese Bestimmung wird Umgehungen Tür und Tor geöffnet. Ich habe schon am 26. Februar gesagt, daß in Sachsen der Schwerpunkt der Landwirtschaft nicht in der Viehzucht, sondern im Ackerbau liegt, deswegen ist auch für die Viehzucht weniger Interesse vorhanden. Darum liegt auch gar keine Veranlassung vor, möglichst freien Spielraum zu lassen für züchterische Experimente. Die Bervollkommnung der Rasse ist sehr schwer und erfordert ein tiefgehendes Verständnis, und das ist dort vorhanden, wo diese Rassen einheimisch sind. Deswegen soll man die Bervollkommnung der Rasse denen überlassen, bei denen die Rasse einheimisch ist, den Oldenburgern die Oldenburger Rasse, den Holländern die holländische Rasse, Baden und Württemberg die Simmenthaler Rasse, und wir wollen uns damit begnügen, gutgezüchtete Tiere von dort zu beziehen, um unseren Viehstand in die Höhe zu bringen und dann auf dieser Höhe zu erhalten. Die Kreuzung ist auch das Einfachste und Sicherste, um die Viehzucht lohnend zu gestalten. Nichts wäre gefährlicher, als wenn die Zuchttrichtung aufgegeben würde und das Gesetz dazu Gelegenheit böte. Sie ist nun schon seit Jahren befolgt worden. Seit das Rörgegesetz besteht, ist die Zuchttrichtung beibehalten worden, und die Aufgabe dieser Bestimmung wäre der größte Fehler.

Darum ist auch die dritte Forderung des Landeskulturrates berechtigt, die dahin geht:

„Privatbullen dürfen nur dann zum öffentlichen Gebrauche verwendet werden, wenn sie der im Orte vorherrschenden Zuchttrichtung entsprechen. In Orten mit Züchtervereinigungen (Zuchtgenossenschaften und freien Vereinigungen) ist ihre Benutzung nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes derselben zulässig.“

Diesem Beschlusse soll § 13 Abs. 4 des Dekrets Rechnung tragen. Dieser lautet:

„Privatbullen dürfen zum Decken der Kühe von Mitgliedern der Bullenhaltungs-Genossenschaften nur mit besonderer Erlaubnis der Amtshauptmannschaft verwendet werden.“

Hier geht der Landeskulturrat wieder einmal weiter, als im Dekret vorgesehen ist. Wenn allemal erst die Amtshauptmannschaft gefragt werden soll, wenn ein anderer Bulle benutzt wird, so wäre das zu umständlich. Die Erlaubnis käme oft zu spät. Das kann man ruhig dem Vorsteher der freien Vereinigung oder Bullenhaltungs-genossenschaft überlassen, daß der in Notfällen die Erlaubnis erteilt. Wenn auch einmal ein Privatbulle, der zugelassen ist, einer anderen Richtung zugehört, so ist das auch nicht gefährlich. Das Produkt der Kreuzung braucht nicht gerade zur Nachzucht verwendet zu werden. Es werden doch auch viele Kälber geschlachtet. Dann kann das an den Fleischer verkauft werden.

Der vierte Punkt des Vorschlages des Landeskulturrates heißt:

„Wird ein Bulle abgefört, so darf er nur mit Genehmigung der Rörkommission noch für einen Zeitraum von vier Wochen zur Zucht benutzt werden.“

Im Dekret ist hierüber in § 13 Abs. 5 gesagt:

„In Notfällen oder auf Vorschlag der Rörkommission kann die Amtshauptmannschaft die Verwendung eines ungeförtten Bullen auf bestimmte Zeit gestatten.“

Das ist wieder unbestimmter ausgedrückt als in dem Beschlusse des Landeskulturrates. Wenn von einem ungeförtten Bullen die Rede ist, kann auch ein solcher gemeint sein, der überhaupt noch nicht zur Rörung angemeldet ist. Da ist natürlich zu viel Spielraum gelassen worden.

Endlich kommt der letzte Beschluß des Landeskulturrates, der lautet:

„Es kann angeordnet werden, daß bei der Hauptförung die zu förrenden Bullen einer oder mehrerer Gemeinden an bestimmten Orten der Rörkommission vorgeführt werden.“

Diesem Beschlusse ist nicht entsprochen worden, und ich halte das auch für belanglos. Er ist gefaßt worden, um den Viehzüchtern, den Bullenhaltern in einer Gemeinde